

VI ZR 39/64

2213 067

Verkündet  
am 1. Dezember 1964  
Becker, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul S. [REDACTED] in  
O. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Fräulein Helene K. [REDACTED] in D. [REDACTED],  
J. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1964 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter  
Hanebeck, Dr. Eode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil  
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm  
(Westf.) vom 12. Dezember 1963 im Kostenpunkt  
und soweit aufgehoben, als der Beklagte zu Ziffer  
1 c des Urteilsspruchs zur Zahlung von 998,05 DM  
nebst 4 % Zinsen seit dem 15.3.1962 verurteilt und  
zu Ziffer 2 a festgestellt wird, daß der Beklagte  
verpflichtet ist, der Klägerin vom 1. Juli 1963  
bis zum 30. April 1981 eine monatliche Rente von  
120.-- DM zu zahlen.

- II. Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- III. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
- IV. Dem Beklagten werden die Kosten des ersten Rechtszuges, fünf Sechstel der Kosten des Berufungszuges sowie sieben Neuntel der Kosten der Revision auferlegt. Im Übrigen wird die Entscheidung über die Kosten dem Berufungsgericht übertragen.

— Von Rechts wegen —

### Tatbestand:

Die am 30. April 1911 geborene, ledige Klägerin lebte auf dem Bauernhof ihrer Mutter und war in der Landwirtschaft und im Haushalt tätig. Am 27. Mai 1949 kaufte sie in der Gemischtwarenhandlung des Beklagten Waren für den landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Mutter ein. Als sie das Haus des Beklagten wieder verließ, - der Zugang zum Laden führte über den Hof - wurde sie von einem Brett am Kopf getroffen, das der Bahnwärter a.D. W. [REDACTED] aus der Bodenluke des Hauses herausgeworfen hatte. W. [REDACTED] und der Oberlokomotivführer i.R. St. [REDACTED] hatten vom Beklagten den Auftrag erhalten, die auf dem Dachboden lagernden Bretter auf den Hof zu schaffen. Die Klägerin erlitt eine klaffende Wunde am Kopf, Verletzungen im Gesicht, Prellungen am Körper und eine Gehirnerschütterung, nach ihrer - vom Beklagten bestrittenen - Behauptung außerdem eine Schädelverletzung und eine Quetschung des Gehirns.

Der Beklagte hat seine Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach anerkannt und zur Abgeltung allen bis zum 30. September 1951 entstandenen Schadens 3.953,16 DM an die Klägerin gezahlt.

In dem Rechtsstreit O 52/52 LG Detmold hat die Klägerin 3.039,81 DM abzüglich am 13.3.1952 gezahlter 222,19 DM als weiteren Erwerbsschaden und Erhöhung des bereits gezahlten Schmerzensgeldes eingeklagt. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 765,94 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und die Klage um 4.500 DM (Schmerzensgeld und Verdienstentgelt) erhöht. Die Berufung wurde zurückgewiesen, desgleichen die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Berufungsgerichts.



Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin zunächst einen Rentenanspruch von 75 DM monatlich wegen entgangenen Unterhalts für die Zeit seit dem 1. Juni 1955 geltend gemacht; außerdem hat sie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für die Zukunft begehrt. Sie hat vorgetragen, das aus der Bodenluke hinabgeworfene Brett habe sie während des Fallens mitten auf den Kopf getroffen. Sie habe dadurch eine schwere Hirnschädigung erlitten, was ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge habe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegen, die Klägerin habe durch den Unfall keinerlei Hirnschädigung erlitten; seit Juni 1955 habe bei ihr keine unfallbedingte Erkrankung mehr vorgelegen. Das Brett habe die Klägerin erst am Kopf getroffen, nachdem es senkrecht auf den Erdboden aufgeschlagen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin - entsprechend dem ihr bewilligten Armenrecht - beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. a) 15.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.7.1954 abzüglich der auf den Fürsorgeträger, die Stadt D[REDACTED], übergegangenen Leistungen in Höhe von 3.047,80 DM,  
b) 7.050 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15.12.1958 abzüglich der auf den Fürsorgeträger übergegangenen Leistungen in Höhe von 4.932,10 DM,  
c) 4.650 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15.3.1962 abzüglich der auf den Fürsorgeträger übergegangenen Leistungen in Höhe von 3.651,95 DM

zu zahlen.

2. festzustellen,

- a) daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr vom 1. Juli 1963 bis zum 30. April 1987 eine monatliche

Rente von 120 DM für Einkommensausfall vorbehaltlich des Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungs-, Fürsorge- und Versorgungsträger zu zahlen,

- b) daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr allen weiteren materiellen Schaden, der ihr aus dem Unfall vom 27. Mai 1949 noch entstehen wird, zu ersetzen.

Mit dem Antrag zu 1 a) verlangt die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1956 eine monatliche Schadensrente von 250 DM abzüglich der von der Stadt D [REDACTED] empfangenen Fürsorgeleistungen. Sie hat hierzu vorgebracht, der Hof ihrer Mutter, auf dem sie gearbeitet habe, sei ca. 40 Morgen groß; er sei ein Hof i.S. der Höfeordnung. Vor dem Unfall sei sie, die Klägerin, es gewesen, die die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Hof getan habe. Daneben habe sie auch hauswirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die Tätigkeit in der Landwirtschaft habe jedoch überwogen. Kurz nach dem Unfall sei sie nach D [REDACTED] zu ihrem Schwager Fritz E [REDACTED] gezogen. Das habe sie deshalb getan, weil sie infolge der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen arbeitsunfähig gewesen sei und wegen der Unfallfolgen in ständiger ärztlicher Betreuung des Nervenarztes Dr. H [REDACTED] in D [REDACTED] gestanden habe; das Fahren mit dem Bus vom elterlichen Hof nach D [REDACTED] habe sie nicht vertragen können.

Vor dem Unfall habe sie als Entgelt für ihre Arbeit auf dem Hof Unterkunft, Kost und Kleidung sowie ein Taschengeld erhalten. Diese Leistungen, deren Wert sie auf durchschnittlich 250 DM im Monat veranschlage, seien ihr infolge ihrer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit und ihres ebenfalls durch den Unfall bedingten Wegzuges nach D [REDACTED] nach dem Unfall entgangen.

Dem Antrag zu 1 b) legt die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. November 1960 (Tod der Mutter) eine Monatsrente von 150 DM zugrunde. Sie hat vorgetragen, in diesem Zeitraum hätten die Folgen des Unfalls fortbestanden. Selbst wenn man mit dem Armenrechtsbeschuß davon ausgehe, daß die Minderung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mehr so erheblich gewesen sei wie in dem vorhergehenden Zeitraum, so könne sie immerhin noch 150 DM monatlich beanspruchen. In Wahrheit sei ihr Schaden beträchtlich höher gewesen.

Mit dem Antrag zu 1 c) fordert die Klägerin für die Zeit vom 1. Dezember 1960 bis zum 30. Juni 1963 eine Monatsrente von ebenfalls 150 DM. Hierzu hat sie angeführt, am 28. November 1960 sei ihre Mutter gestorben. Wenn sie den Unfall nicht erlitten hätte, wäre sie mit dem Tod der Mutter entweder kraft Gesetzes oder aufgrund testamentarischer Bestimmung Hoferbin geworden. Da sie infolge der Unfallverletzungen weiterhin zu einem wesentlichen Teil arbeitsunfähig gewesen sei und deshalb nicht in der Lage<sup>gewesen</sup> wäre, alle auf dem Hofe anfallenden Arbeiten wie vor dem Unfall zu verrichten, wäre sie gezwungen gewesen, die Arbeiten, die sie nicht mehr habe verrichten können, durch eine Hilfskraft erledigen zu lassen. Für deren Entlohnung hätte sie in dem fraglichen Zeitraum mindestens 150 DM im Monat verauslagen müssen.

Zu dem Feststellungsantrag zu 2 a) hat die Klägerin vorgetragen, als Bäuerin würde sie bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres auf dem Hof gearbeitet haben. Während dieser Zeit würde sie für die Hilfskraft einen Betrag von mindestens 120 DM monatlich haben aufwenden müssen.

Der Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, daß die Klägerin vor dem Unfall in der bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Berufungsgericht angegebenen Umfang auf dem

elterlichen Hof gearbeitet hat. Er ist aber dabei verblieben, daß die Klägerin nicht mehr an den Folgen des Unfalles leide. Schließlich hat er die Einrede der Verjährung nach § 852 BGB erhoben.

Das Oberlandesgericht hat den Anträgen der Klägerin entsprochen, die verlangten Zinsen jedoch nur auf die nach dem Rechtsübergang gemäß § 1542 RVO verbleibenden Beträge zuerkannt.

Die Revision des Beklagten greift das Urteil nicht an, soweit es dem Feststellungsantrag zu 2 b) stattgegeben hat. Im übrigen erstrebt sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht rechtsirrtumsfrei davon aus, daß die Rechtskraft der im Vorprozeß O 52/52 ergangenen Entscheidung der Klage nicht entgegensteht, weil, wie es unangefochten feststellt, die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit Ansprüche geltend macht, die nicht Gegenstand des Vorprozesses waren.

II. 1. Wie das Berufungsgericht aufgrund des Obergutachtens des Chefarztes Dr. Rehwald feststellt, hat die Klägerin durch den Unfall nicht nur eine Gehirnerschütterung, sondern eine dauernde Hirnschädigung i.S. einer Gehirnkontusion erlitten. Infolge dieser Hirnschädigung war sie bis Ende 1956 völlig erwerbsunfähig, danach wieder beschränkt arbeitsfähig. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts haftet der Beklagte für die Unfallfolgen nicht nur aus unerlaubter Handlung, sondern auch aus positiver Vertragsverletzung. Der Kaufvertrag, so erwägt es, habe die Nebenverpflichtung des Beklagten in sich geschlossen, für einen gefahrlosen Zugang zu seinem Geschäftslokal zu sorgen. Nach § 278 BGB hafte er für das Verschulden seines Gehilfen W [REDACTED], der achtlos das Brett aus der Bodenluke hinabgeworfen habe, das die Klägerin beim Verlassen des Ladens auf dem Hof des Beklagten am Kopf getroffen habe. Die Ansprüche der Klägerin aus positiver Vertragsverletzung seien nicht verjährt.

3. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Die Revision meint, eine Haftung aus § 278 BGB komme nicht in Betracht, weil W [REDACTED] und S [REDACTED] nicht Erfüllungsgehilfen i.S. dieser Vorschrift gewesen seien. Die Verkehrssicherungspflicht des Beklagten bestehe für ihn als allgemeine Rechtspflicht gegenüber jedermann, der den Weg über den Hof in seinen Laden wähle, auch wenn er dort keinen Vertrag zu schließen beabsichtige. Zudem seien W [REDACTED] und S [REDACTED] vom Beklagten nicht beauftragt gewesen, für ihn im Ladengeschäft tätig zu werden. Vielmehr habe sie der Beklagte lediglich in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer mit der Räumung des Dachbodens betraut, einer Tätigkeit, die außerhalb des durch den Kaufvertrag begründeten Schuldverhältnisses gelegen habe.

Der Meinung der Revision kann nicht gefolgt werden. Erfüllungsgelilfe i.S. des § 278 BGB ist, wer nach den tatsächlichen Verhältnissen des gegebenen Falles mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung der diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 13, 111). Dabei ist Erfüllungshandlung nicht nur die Vornahme der geschuldeten Leistung selbst, sondern das gesamte, dem Schuldner hinsichtlich der Erfüllung obliegende Sorgfaltsverhalten.

Hierhin gehören die den Schuldner nach § 242 BGB treffenden Nebenverpflichtungen auf Obhut, insbesondere auch auf Unterlassungen von Schädigungen (vgl. RGZ 160, 310, 314, 315; Erman -Groepper 3. Aufl. § 278 BGB Anm. 5 d). Zwar erzeugt, wie der Revision zuzugeben ist, die allgemeine Rechtspflicht, keine strafbare Handlung zu begehen, überhaupt nicht rechtswidrig in einen fremden Rechtskreis einzugreifen, insbesondere auch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, noch kein Schuldverhältnis i.S. des § 278 BGB (vgl. RGZ aaO; RGRK 11. Aufl. § 278 BGB Anm. 22). Im vorliegenden Fall oblag aber dem Beklagten neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die sich aus dem Kaufvertrag nach § 242 BGB ergebende vertragliche Pflicht der Klägerin gegenüber, von dem über seinen Hof führenden Zugang zum Verkaufslokal vermeidbare Gefahren fernzuhalten. Hätte der Beklagte die W[ ] und S[ ] übertragene Arbeit selbst ausgeführt und dabei den Gesundheitsschaden der Klägerin verschuldet, so wäre er für den angerichteten Schaden sowohl aus unerlaubter Handlung als auch aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung haftbar. Daraus folgt, daß er nach § 278 BGB auch für ein Verschulden seines Gehilfen haften muß, der in Ausführung der ihm übertragenen Arbeit den Schaden verursacht hat. Durch die Übernahme der ihm vom Beklagten übertragenen Arbeit wurde W[ ] hinsichtlich der vertraglichen Nebenpflicht des Beklagten, für einen gefahrlosen Zugang zu seinem Geschäftslokal zu sorgen, dessen Erfüllungsgehilfe. Der Beklagte bediente sich seiner zur Erfüllung der Vertragspflicht, von seinen Kaufkunden Schaden fernzuhalten. Mit der Übertragung der Arbeit war ihm stillschweigend auch die Aufgabe übertragen, die Geschäftskunden beim Aufsuchen und Verlassen des Ladenlokals nicht zu gefährden.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die Entscheidung BGHZ 23, 319. Dort ist die Eigenschaft einer Krankenausbediensteten als Erfüllungsgehilfin hinsichtlich der Ver-

tragspflicht des Krankenhausträgers, von den Patienten Gesundheitsschäden fernzuhalten, nur für den Fall abgelehnt worden, daß der Bediensteten die Tätigkeit, bei der sie den Schaden anrichtete, weder aufgetragen noch gestattet war. Im vorliegenden Falle hatte W. aber nicht nur die Erlaubnis, sondern sogar den Auftrag zu der Tätigkeit, bei der er den Schaden der Klägerin verschuldet hat.

Das Berufungsgericht hat danach mit Recht einen Anspruch der Klägerin aus positiver Vertragsverletzung bejaht, der noch nicht verjährt ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Klägerin im Vorprozeß ein Schmerzensgeld verlangt und auch im vorliegenden Rechtsstreit das Armenrecht für ein weiteres Schmerzensgeld erstrebt hat. Damit hat die Klägerin nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie die Klage ausschließlich auf unerlaubte Handlung stützen wollte. Entgegen der Auffassung der Revision schließt der Anspruch aus unerlaubter Handlung den Anspruch aus Vertragsverletzung nicht aus; beide Ansprüche stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander. Das wird gerade auch in der von der Revision für ihre gegenteilige Meinung angeführten Entscheidung BGHZ 3, 301 eindeutig klargestellt.

III. 1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Klägerin stehe für die Zeit bis zum Tode ihrer Mutter ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Verdienstes nicht zu, weil sie zu ihrer Mutter in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sondern lediglich in rein familienrechtlichen Beziehungen gestanden habe. Es billigt ihr dagegen für diese Zeit eine Schadensrente wegen entgangenen Unterhalts zu, weil sie aus unfallbedingten Gründen das Elternhaus verlassen und damit den ihr bis dahin gewährten Unterhalt verloren habe. Insoweit läßt das Urteil keinen Rechtsirrtum zum

Nachteil des Beklagten erkennen, wird es auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Zur Schadenshöhe stellt das Berufungsgericht fest, die Klägerin sei bis Ende 1956 völlig arbeitsunfähig und somit nicht in der Lage gewesen, selbst zum Erwerb ihres Unterhalts beizutragen. Den Wert des Unterhalts, der ihr im Elternhaus gewährt worden wäre und auch gesetzlich zustand, bemißt das Berufungsgericht in freier Schätzung (§ 287 ZPO), die von der Revision nicht angegriffen wird, für die Zeit vom 1.1.1953 bis 31.12.1956 auf 250 DM monatlich. Das ergibt unter Berücksichtigung des Rechtsüberganges nach § 1542 RVO den der Klägerin entsprechend ihrem Antrag zu 1 a) zugesprochenen Betrag von 11.952,20 DM.

3. Für die Folgezeit erwägt das Berufungsgericht, dem Obergutachten Dr. Rehwald folgend, der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich nunmehr so weit gebessert, daß sie sich einen Teil ihres Unterhalts selbst habe erarbeiten können. Die Klägerin habe zwar ihre Arbeit nicht wieder aufgenommen. Das beruhe aber nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen darauf, daß sie unter dem Einfluß einer Neurose die irrige Vorstellung entwickelt habe, arbeitsunfähig zu sein. Seit Anfang 1956 sei es ihr durchaus zumutbar gewesen, einer Berufstätigkeit nachzugehen, wenn sie auch durch Befindens- und Leistungsstörungen noch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Das physische Zustandsbild der Klägerin, insbesondere ihre Untätigkeit, seien im wesentlichen durch das - wenn auch vielleicht unbewußte - Streben nach einer Lebenssicherung oder die Anklammerung an eine vorgestellte Rechtsposition zu erklären, wobei der Unfall nur zum Anlaß genommen werde, dem Lebenskampf auszuweichen. Unter diesen Umständen müsse nach den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 20, 137 ihren Schadensersatzansprüchen eine Grenze gesetzt werden, die aus dem Sinn des Schadensausgleichs und dem Ge-

danken der Billigkeit abzuleiten sei. Die Klägerin habe daher, soweit sie sich ihren Unterhalt zu beschaffen in der Lage gewesen sei, keinen Schadensersatz wegen entgangenen Unterhalts mehr zu beanspruchen. Der Beitrag, den sie vom 1. Januar 1957 bis zum 28. November 1960 (Tod der Mutter) durch eigene Arbeit zu ihrem Unterhalt habe leisten können, sei auf 50 %, ihr Ersatzanspruch für diese Zeit auf monatlich 150 DM zu schätzen.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe es für die Zeit ab 1. Januar 1957 unterlassen, den Anteil der durch die Rentenneurose bedingten Erwerbsminderung festzustellen, und rechtsfehlerhaft die von den Sachverständigen ermittelte allegemeine (abstrakte) Erwerbsminderung seiner Schadensschätzung zugrunde gelegt. Dem Urteil könne nicht entnommen werden, ob der Klägerin in Höhe dieser quotenmäßig angenommenen Minderung tatsächlich ein Schaden entstanden sei; es fehle an einer Feststellung des konkreten Schadens.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat teilweise unter Bezugnahme auf das Gutachten Dr. Rehwald eingehend dargelegt, in welchem Ausmaß die Klägerin durch Gesundheitsschäden, die allein durch die Unfallverletzungen und nicht auch durch die Unfallneurose bedingt sind, seit Anfang 1957 in der Ausführung bestimmter Arbeiten und damit in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt ist. Die Aufzählung der einzelnen Arbeiten, die sie nicht mehr oder nur noch unter besonderen Schwierigkeiten verrichten kann, zeigt, daß das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht auf den Grad der tatsächlichen Erwerbsbehinderung gelegt hat, die den konkreten Schaden ergibt. Dabei konnte es den von den Sachverständigen geschätzten Prozentsatz der allgemeinen

Erwerbsunfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt (Prof. Dr. Fasse: 50 %; Dr. Kehwald: 40 %) als Indiz für die Ermittlung des konkreten Schadens benutzen. Entgegen der Meinung der Revision hat es dabei den neurosebedingten Anteil der Erwerbsminderung, den es dem Beklagten nicht zur Last gelegt hat, festgestellt.

4. Mit dem Tode ihrer Mutter wäre, wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, die Klägerin Hoferbin geworden, wenn sie nicht den Unfall mit seinen gesundheitlichen Folgen erlitten hätte. Lege man, so erwägt das Berufungsgericht, dies zugrunde, so sei weiter davon auszugehen, daß sie den Hof selbst bewirtschaftet und ihre Arbeitskraft auf dem Hof eingesetzt hätte. Infolge der unfallbedingten Gesundheitsschäden hätte sie aber nicht mehr alle Arbeiten in dem Ausmaß wie früher selbst verrichten können, sondern sie hätte bis 1963 die halbe Arbeitskraft eines Hilfsarbeiters zusätzlich in Anspruch nehmen müssen, wofür sie monatlich 150 DM hätte aufwenden müssen. Diese Beträge habe der Beklagte zu ersetzen. Für die Folgezeit bis zu ihrem 70. Lebensjahr sei anzunehmen, daß sich die Auslagen für die Hilfskraft zufolge allmählicher Besserung ihres Gesundheitszustandes auf 120 DM monatlich verringern würden. Die Ersatzpflicht des Beklagten beschränke sich entsprechend. Für diesen Zeitraum stellt das Berufungsgericht die Ersatzpflicht des Beklagten in der angegebenen Höhe fest, vorbehaltlich des - heute noch nicht überschaubaren - Rechtsübergangs auf Versicherungs-, Fürsorge- und Versorgungsträger.

Diese Ausführungen halten, wie die Revision zu Recht beanstandet, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Der zum Schadensersatz verpflichtete Beklagte hat nach § 249 BGB den zur Herstellung des Zustandes erforderlichen

Geldbetrag zu leisten, der ohne die Unfallfolgen bestehen würde. Ohne den Unfall wäre die Klägerin nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts alleinige Hoferbin geworden und würde den Hof auch bewirtschaftet haben. Ihr Schaden besteht daher in der Differenz zwischen dem Reinertrag, den sie aus der Bewirtschaftung des Hofes als alleinige Erbin erzielt hätte, und den Reineinnahmen, die ihr nunmehr aus der Verpachtung des Hofes zufließen. Nur diese Differenz, nicht dagegen, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, der volle Reinertrag, den die Klägerin ohne den Unfall aus der Bewirtschaftung des Hofes ziehen würde, stellt ihren Schaden dar. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts handelt es sich insoweit überhaupt nicht um eine Frage des Vorteilsausgleichs. Die Nettoeinnahmen aus dem Pachtvertrag vom 26. Februar 1962 stellen keinen durch den Unfall verursachten Vermögensvorteil, sondern nach dem Sachvortrag der Klägerin gerade den Betrag dar, auf den ihr Einkommen durch den Unfall herabgemindert worden ist.

Das Berufungsgericht hat weder das tatsächliche Einkommen der Klägerin nach dem Tode der Mutter noch dasjenige Einkommen festgestellt, das die Klägerin ohne den Unfall als alleinige Hoferbin erzielt haben würde. Ohne Ermittlung dieser Beträge, die nach § 287 ZPO unschwer möglich ist, läßt sich aber der konkrete Unfallschaden der Klägerin nicht feststellen. Das angefochtene Urteil kann danach, soweit es den Schaden der Klägerin für die Zeit nach dem Tode der Mutter betrifft, mit der ihm gegebenen Begründung nicht bestehen bleiben. Insoweit war daher das Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Soweit über die Kosten der Revision entschieden ist,  
beruht die Entscheidung auf § 97 ZPO.

Engels    Hanebeck    Dr. Bode    Dr. Hauß    Meyer